

**Beleuchtung und verkehrssichere Gestaltung des Schulwegs
Hofmannstraße – Aidenbachstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03150
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 29.10.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 19331

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 03150

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-
Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 10.03.2026**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach die Landeshauptstadt München folgende Maßnahmen ergreifen bzw. unterlassen soll:

Antrag 3 a)

Die Stadt möge unverzüglich den Gehweg zwischen Hofmannstraße und Aidenbachstraße zur Grundschule mit einer Beleuchtung auf seiner gesamten Länge auszustatten.

Antrag 3 b)

Der Kreuzungsbereich an der Grundschule ist durch bauliche Maßnahmen so umzugestalten, dass eine Gefährdung von Fussgänger*innen und Radfahrer*innen, insbesondere von Kindern, nahezu ausgeschlossen ist. Die Wegführung muss fehlertolerant für Fussgänger*innen und Radfahrer*innen sein. Einschränkungen für den motorisierten Individualverkehr sind hinzunehmen. Dies schließt eine Zusammenlegung der Fahrbahnen auf die Nordseite ein, inklusive einer Reduzierung auf je einen Fahrstreifen je Fahrtrichtung.

Antrag 3 3.

Ein Radweg in Mittellage (RIM oder Todesstreifen) darf nicht gebaut werden.“

Das Baureferat nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Zu Antrag 3 a):

In der Regel werden städtische Wege in Parks bzw. öffentlichen Grünanlagen dann mit einer Beleuchtung ausgestattet, wenn sie eine besondere oder übergeordnete Bedeutung haben. Dies trifft zu, wenn sie entweder Teil des Haupt-Radwegenetzes sind, als offizielle „Schulwege“ ausgewiesen wurden oder als direkte Wegebeziehung zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel dienen. Außerdem sollen keine oder nur unzumutbar längere Alternativstrecken im gewidmeten Straßenraum vorhanden sein

Der in dem Antrag beschriebene Weg zwischen der Hofmann- und Aidenbachstraße hat keine besondere oder übergeordnete Bedeutung im Sinne der Kriterien. Eine als Schulweg geeignete, beleuchtete Alternativstrecke besteht entlang der Boschetsrieder Straße. Wie in der nachfolgenden Stellungnahme des Mobilitätsreferats dargestellt, steht hier zudem ein umfassender Umbau bevor, der insbesondere die Schulwegbedarfe auch der Schüler*innen der Grundschule berücksichtigt.

Stellungnahme des Mobilitätsreferats zu Antrag 3 b) und Antrag 3 3.:

„Für den Verkehrsknoten samt Lichtsignalanlage am Ratzingerplatz (LSA 363: Aidenbachstraße | Boschetsriederstraße) steht in Zusammenhang mit der Neugestaltung der Boschetsriederstraße im Abschnitt zwischen Plinganserstraße und Aidenbachstraße sowie in Zusammenhang mit dem Neubau der Tram Westtangente in naher Zukunft ein umfassender Umbau bevor. Dabei wird die Landeshauptstadt München gemeinsam mit den Stadtwerken München (Ressort Mobilität: SWM/MVG) die örtlichen Gegebenheiten vor allem für den Fuß- und Radverkehr sowie den ÖPNV (Tram | Bus) deutlich verbessern. Fußgänger*innen werden künftig breitere und durchgehend barrierefreie Fußwege sowie ausreichend große Aufstellflächen an den Fußverkehrsampeln und Mittelfurten vorfinden. Im Zuge der Detailplanung hat das Mobilitätsreferat die Schulwegbedarfe der Schüler*innen der Grundschule, aber auch der nahegelegenen weiterführenden Schulen fest im Blick. Ein Radfahrstreifen in Mittellage ist derzeit nicht geplant. Baubeginn für die o.a. Neugestaltung der Boschetsriederstraße war 2025, der zweite Planfeststellungsabschnitt der Tram-Westtangente soll 2027 in Bau gehen.“

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03150 des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 29.10.2025 kann nach Maßgabe des Vortrags teilweise entsprochen werden.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Ruff, und der Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Tiefbau, Herr Stadtrat Schönemann, haben je einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen.
Der in dem Antrag beschriebene Weg hat keine übergeordnete Bedeutung und wird somit nicht beleuchtet. Es besteht eine geeignete, beleuchtete Alternativstrecke entlang der Boschetsrieder Straße. Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Boschetsrieder Straße steht in naher Zukunft ein umfassender Umbau bevor. Im Zuge der Detailplanung werden die Schulwegbedarfe der Schüler*innen der Grundschule, aber auch der nahegelegenen weiterführenden Schulen berücksichtigt. Ein Radfahrstreifen in Mittellage ist derzeit nicht geplant.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03150 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 29.10.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 19

An das Direktorium - HA II / BA - Geschäftsstelle Süd

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An die Stadtkämmerei

An das Referat für Bildung und Sport

An das Mobilitätsreferat

An das Baureferat - G, H, T

An das Baureferat - RG 4

zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Tiefbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

☐ kann vollzogen werden.

☐ kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann vollzogen werden.

☐ Der Beschluss des Bezirksausschusses 19 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

☐ Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.